Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5055**

16. Wahlperiode 20. 04. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Dr. Kirsten Tackmann, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4678 –

Erhöhung der Grenzwerte für Pestizide in pflanzlichen Lebensmitteln in Deutschland im Zeitraum 2004 bis 2006

Vorbemerkung der Fragesteller

In einem Artikel von Heise Online (www.heise.de) und in der ZDF-Fernsehsendung Frontal21 vom 6. Februar 2007 wurde über die Erhöhung von Pestizidgrenzwerten im Zeitraum 2004 bis 2006 durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit berichtet. Diese Berichte stützen sich auf eine von Greenpeace in Auftrag gegebene Recherchestudie vom 6. Februar 2007. Demnach wurden insgesamt 404 Pestizidgrenzwertveränderungen vorgenommen, davon 293 Erhöhungen. Im Schnitt lag die Anhebung beim 33fachen der ursprünglichen Grenzwerte. Besonders betroffen sind frische Kräuter mit einem Anhebungsfaktor von 1 000 und Salate, Trauben sowie Kleinfrüchte und Beeren mit einem Anhebungsfaktor von über 500, gemessen an den zuvor geltenden zulässigen Höchstmengen für Pestizide. Laut Greenpeacestudie befinden sich unter den Pestizidwirkstoffen, deren Grenzwerte seit 2004 heraufgesetzt wurden, auch vier Stoffe, deren Höchstmengen bereits im Zeitraum von 1999 bis 2003 erhöht wurden.

Die eingesetzten Pestizidwirkstoffe gelten als gesundheits- und umweltschädlich. Zu den am stärksten erhöhten Pestiziden gehören die zum Teil als grundwassergefährdend und krebserzeugend geltenden Stoffe Thiophanatmethyl, Mepanipyrim, Zoxamide, Fenhexamid, Thiabendazol, Iprodion und Myclobutanil.

In einem Vortrag des damaligen Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (bgvv) wurde bezüglich der Lebensmittelsicherheit schon 1999 erklärt, dass in der Entwicklung befindliche Organsysteme – wie zum Beispiel das Zentralnervensystem – von Babys und Kleinkindern aufgrund ihrer Toxikodynamik gegen bestimmte Stoffe hochempfindlich sein können. Generell unterscheiden sich Kleinkinder von Erwachsenen darin, dass sie bezogen auf ihr Körpergewicht das bis zu Vierfache eines Erwachsenen verzehren können. Sowohl hinsichtlich der Langzeitaufnahme (annehmbare Tagesdosis = ADI) als auch der einmaligen oder kurzeitigen Aufnahme von Rückständen in Lebensmitteln sind die Erhöhungen von Pestizidgrenzwerten kritisch zu betrachten. Denn Babys und Kleinkinder nehmen nicht

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19. April 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

nur sehr viel mehr, sondern auch wesentlich größere Mengen bestimmter Lebensmittel auf als Erwachsene. Aus diesem Grund liegt der Grenzwert für Babynahrung bei 0,01 mg/kg für alle Pestizide. Nehmen Babys und Kleinkinder jedoch nicht speziell die für sie deklarierten Lebensmittel auf, könnte demnach die Gefahr einer bedeutend höheren Pestizidexposition bestehen als für Erwachsene.

Als auffällig beschreibt Greenpeace in seinem Bericht die Tatsache, dass „für mehrere der von 2004 bis 2006 am stärksten belasteten Sorten auch die Höchstmengen am stärksten heraufgesetzt wurden“.

Die nachfolgenden Fragen beziehen sich auf die obengenannten 293 Pestizide, für die die Grenzwerte erhöht wurden.

1. Entspricht es den Tatsachen, dass im Zeitraum von 2004 bis 2006 von insgesamt 404 Grenzwertveränderungen bei Pestiziden 293 Grenzwerterhörungen durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorgenommen wurden?

Nein. In den Jahren 2004 bis 2006 wurden neun Verordnungen zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung durch die Bundesregierung erlassen, in denen Rückstands-Höchstmengen für pflanzliche Lebensmittel aus entsprechenden EG-Richtlinien der Jahre 2002 bis 2006 in nationales Recht umgesetzt worden sind.

2. Für welche Pestizide wurden Grenzwerterhöhungen vorgenommen, und auf welcher jeweiligen wissenschaftlichen Bewertungsgrundlage beruhen sie?

3. Gibt es neue Erkenntnisse über die Ungefährlichkeit der eingesetzten Pestizide, die eine Grenzwerterhöhung rechtfertigen?

   Wenn ja, welche?

   Wenn nein, warum wurden die Grenzwerte dennoch erhöht?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Basis für die Festsetzung einer Rückstands-Höchstmenge ist die Vorlage eines Berichts, der Angaben zur landwirtschaftlichen Praxis, Ergebnisse überwachter Feldversuche, eine Risikobewertung entsprechend EU-weit harmonisierter bzw. international anerkannter Regeln sowie Rückstandsdefinitionen für die Überwachung und, soweit notwendig, eine Rückstandsdefinition für die Risikobewertung enthält. Nur Höchstmengenvorschläge, die kein Risiko für den Verbraucher erkennen lassen, werden dann als Rückstands-Höchstmenge festgesetzt. Bei europäisch harmonisierten Rückstands-Höchstmengen werden die erforderlichen Auswertungen der Untersuchungsergebnisse durch einen Bericht erstattenden Mitgliedstaat erstellt und die Rückstands-Höchstmenge wird in einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft festgesetzt. Die Werte dieser Richtlinien müssen unverändert in nationales Recht überführt werden.

Bei einigen der in den Jahren 2004 bis 2006 festgesetzten Rückstands-Höchstmengen sind Wirkstoffe betroffen, für die erstmalig spezifische Rückstandshöchstgehalte festgesetzt wurden. Damit wird die allgemeine Rückstands-Höchstmenge von 0,01 mg/kg, die für alle nicht spezifisch geregelten Bereiche angewandt wird, verlassen und jeder neue spezifische Wert, und sei es nur die Festsetzung einer adäquaten Bestimmungsgrenze für Überwachungszwecke, kann als eine „Erhöhung“ aufgefasst werden.

4. Gibt es Abweichungen zwischen den vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und den von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgelegten Grenzwerten?

   Wenn ja, wie viele, und für welche Pestizide gelten sie im Einzelnen?

Ja, es gibt teilweise Abweichungen. Nach Auskunft des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) liegen die Ursachen dafür darin, dass toxikologische Grenzwerte (ADI, ARfD) für die gesundheitliche Bewertung von Pflanzenschutzmittel-Rückständen sowohl von Expertengruppen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als auch durch die zuständigen nationalen Behörden zu unterschiedlichen Zeiten und auf Grundlage der jeweils vorgelegten Bewertungsunterlagen festgelegt werden. Diese Datenlage kann sich unterscheiden, insbesondere wenn die Bewertungen mehrere Jahre auseinander liegen und aufgrund der ständigen Erweiterung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes ggf. von verschiedenen Antragstellern unterschiedliche Studien eingereicht werden.

Das BfR hat auf seiner Internetseite (www.bfr.bund.de) die aktuellen ADI- und ARfD-Werte veröffentlicht, die seitens des BfR und der WHO in den jeweils angegebenen Jahren abgeleitet wurden. Weichen im Einzelfall die Grenzwerte der WHO und des BfR voneinander ab, werden die BfR-Werte zur Verwendung empfohlen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung das Risiko gesundheitsschädigender Wirkungen bei Babys, Kleinkindern und Kindern nach Aufnahme pflanzlicher Nahrungsmittel, die Pestizide in der zugelassenen erhöhten Menge enthalten?

Babys, Kleinkinder und Kinder werden in besonderer Weise bei der Bewertung des Risikos, das von Pflanzenschutzmittel-Rückständen ausgehen kann, berücksichtigt. In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (AB. EU L 70 vom 16. März 2005, S. 1) wird diesem Umstand in dem Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe i und j besonders Rechnung getragen.

Für Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe, die zu Rückständen in/auf Lebensmitteln führen können, sind grundsätzlich toxikologische Untersuchungen zur prä- und postnatalen Entwicklung der Nachkommen durchzuführen, um einer möglichen höheren Empfindlichkeit von Kindern im Vergleich zu Erwachsenen Rechnung zu tragen.

Außerdem wird die Risikobewertung für Pflanzenschutzmittel-Rückstände in der Nahrung in der Bundesrepublik Deutschland beispielhaft für Kleinkinder im Alter von 2 bis zu 5 Jahren durchgeführt. Diese Bevölkerungsgruppe ist wegen der vergleichsweise hohen Nahrungsaufnahme im Verhältnis zum geringen Körpergewicht als besonders empfindlich einzustufen und wird stellvertretend für die Bewertung der Gesamtbevölkerung herangezogen. Das BfR gibt als Benehmensbehörde für die Zulassung sein Benehmen im Rahmen der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, wenn die Bewertung an diesem Modell zeigt, dass die aus der Anwendung des Pflanzenschutzmittels resultierenden Rückstände in der Nahrung kein unannehmbares Risiko für die Verbraucher darstellen.

6. Wurden die Grenzwerte für Pestizide auch für Baby-, Kleinkinder- und Kindernahrung erhöht?

Nein

7. Können Babys, Kleinkinder und Kinder bei der Aufnahme von nicht explizit als Baby- und Kindernahrung bestimmten pflanzlichen Lebensmitteln, für die die erhöhten Pestizidgrenzwerte gelten, erkranken?

8. Wie schützt die Bundesregierung Babys, Kleinkinder, Kinder und schwangere Frauen vor der Aufnahme von pflanzlichen Lebensmitteln, für die die erhöhten Grenzwerte gelten und die nicht explizit für ihre Ernährung bestimmt sind?

Zur gemeinsamen Beantwortung der Fragen 7 und 8 wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

9. Welche Schlussfolgerungen werden seitens der Bundesregierung oder ihrer Fachbehörde hinsichtlich dieser spezifischen Betroffenengruppe gegebenenfalls für die Festlegung der Pestizidgrenzwerte gezogen?

   Hält es die Bundesregierung für notwendig, die Lebensmittel-Höchstmengen generell entweder bei 0,01 mg/kg zu belassen oder wieder auf diesen Wert abzusenken, so wie dies auch für Babynahrung der Fall ist?

Das BfR prüft im Rahmen einer Risikobewertung, ob der Verzehr des Ernteguts, das Rückstände in Höhe der vorgeschlagenen Höchstmenge enthält, zu einer Überschreitung des Grenzwertes für die akute oder chronische Exposition der Verbraucher führen würde. Nur wenn ein akutes und chronisches Risiko für alle Verbraucher durch die Aufnahme der entsprechenden Rückstände mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist, wird die Rückstands-Höchstmenge vom BfR offiziell zur Aufnahme in die Rückstands-Höchstmengenverordnung vorgeschlagen. Diese Rückstands-Höchstmenge kann ggf. auch unter 0,01 mg/kg festgesetzt werden. Eine generelle Höchstmenge für Pflanzenschutzmittel-Rückstände in der Nahrung von 0,01 mg/kg wird aus der Sicht des gesundheitlichen Verbraucherschutzes nicht für erforderlich gehalten.

10. Wie erklärt sich die Bundesregierung die Tatsache, dass für mehrere der von 2004 bis 2006 am stärksten belasteten Sorten auch die Höchstmengen am stärksten heraufgesetzt wurden?

Auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

11. Sind die derzeit bestehenden Pestizidgrenzwerte für pflanzliche Lebensmittel – sowohl die unveränderten als auch die veränderten Grenzwerte – im Sinne des in der EU seit 2000 geltenden Vorsorgeprinzips?

Ja

12. In welchem Verhältnis stehen die deutschen Pestizidgrenzwerte zu denen der anderen EU-Mitgliedstaaten (bitte vergleichende Tabelle angeben)?

In der Rückstands-Höchstmengenverordnung sind Rückstands-Höchstmengen für über 600 Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln spezifisch genannt. Rückstands-Höchstmengen sind weiterhin für alle weiteren Wirkstoffe durch eine allgemeine Rückstands-Höchstmenge von 0,01 mg/kg im Lebensmittel erfasst. Die Liste der Lebensmittel ist nicht abgeschlossen, Rückstands-Höchstgehalte werden jedoch vorwiegend für etwa 200 verschiedene Lebensmittel festgesetzt.

Rückstands-Höchstmengen spiegeln generell die Gute Agrar Praxis (GAP) in den betroffenen Zulassungsgebieten wieder. Hierbei sind unter anderem auch

klimatische Bedingungen zu berücksichtigen. Dem entsprechend sind bei identischen Anwendungen die Rückstands-Höchstmengen der anderen EG-Mitgliedstaaten mal höher und mal niedriger als die deutschen Rückstands-Höchstmengen.

Etwa 250 Pflanzenschutzmittelwirkstoffe sind bereits bzgl. ihrer Rückstands-Höchstmengen im EG-Recht harmonisiert, d. h. für diese Wirkstoffe gelten in allen EG-Mitgliedstaaten dieselben Rückstands-Höchstmengen.

13. Wurden Pestizidgrenzwerte anderer EU-Mitgliedstaaten als Referenzwerte für die erhöhten Pestizidgrenzwerte herangezogen?

    Wenn ja, welche und warum?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

14. Strebt die Bundesregierung eine Harmonisierung der Pestizidgrenzwerte in pflanzlichen Lebensmitteln auf EU-Ebene an?

    Wenn ja, sollen dabei die zurzeit national geltenden Grenzwerte richtungsweisend sein?

Ja. Die Harmonisierung von Rückstandshöchstgehalten in Lebens- und Futtermitteln sowie die Art wie diese festgesetzt werden, ist in der EU bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 von Rat und Parlament, der auch Deutschland zugestimmt hat, zwingend vorgeschrieben. Das Prinzip der deutschen Rückstands-Höchstmengenverordnung, alle nicht spezifisch geregelten Lebensmittel/Wirkstoff-Kombinationen durch eine allgemeine Rückstands-Höchstmenge von 0,01 mg/kg zu regeln, wurde in diese EG-Verordnung übernommen.

15. Was unternimmt die Bundesregierung während ihrer EU-Ratspräsidentschaft, um die Harmonisierung der Pestizidgrenzwerte in pflanzlichen Lebensmitteln zu beschleunigen?

Die Bundesregierung unterstützt auch während der Präsidentschaft die Europäische Kommission bei dem Prozess der Harmonisierung und nimmt ihre Verpflichtungen als Bericht erstattender Mitgliedstaat wahr.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333